

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
 - Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die anteilige Gebühr berechnet.
- (3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (4) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Buchungszeiten von

Buchungszeit	Kosten pro Monat
3-4 Std.	72,00 €
4-5 Std.	79,00 €
5-6 Std.	86,00 €
6-7 Std.	97,00 €
7-8 Std.	113,00 €
8-9 Std.	130,00 €

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr für Kinder unter 3 Jahre beträgt bei Buchungszeiten von

Buchungszeit	Kosten pro Monat
3-4 Std.	105,00 €
4-5 Std.	112,00 €
5-6 Std.	119,00 €
6-7 Std.	132,00 €
7-8 Std.	152,00 €
8-9 Std.	172,00 €

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung von Schulkindern beträgt

Buchungszeit	Kosten pro Monat
0 – 1 Stunde	22,00 €
1 – 2 Stunden	44,00 €
2 – 3 Stunden	66,00 €
3 – 4 Stunden	73,00 €
4 – 5 Stunden	80,00 €

Die Benutzungsgebühr wird für 11 Monate erhoben

(4) Neben den in Absatz 1 - 2 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld/Getränksgeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränksgeld beträgt monatlich

a) Spielgeld 4,50 €

b) Getränksgeld 4,50 €

(5) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind tägliche Gebühren entsprechend dem Aufwand der Gemeinde zu entrichten. Die Abrechnung hierüber erfolgt jeweils monatlich

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um die Hälfte reduziert.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

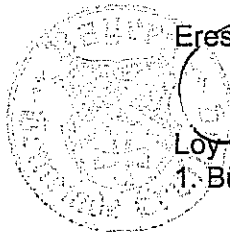
Die Gebühr ist spätestens am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

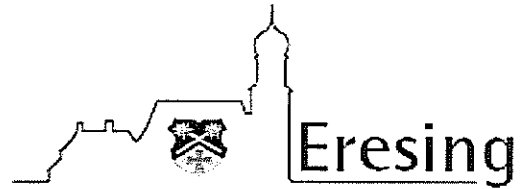
§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Januar 1989 außer Kraft.



Eresing, den 16. März 2010

Loy
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 16.03.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

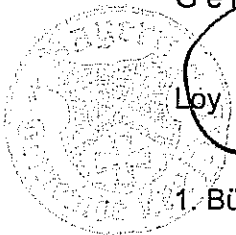
Die Anschläge wurden am 25.03.2010 angebracht und werden am 25.04.2010 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.1989 außer Kraft.

Eresing, den 25. März 2010
Gemeinde Eresing

Loy

1. Bürgermeister





GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 09.03.2010

TOP 5 Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung);

Sach- und Rechtslage

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) beschlossen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit schlägt die Aufsichtsbehörde vor, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) unter Einarbeitung der bisherigen Änderungen neu zu erlassen.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist der Sitzungsladung als **Anlage** beigelegt.

Beschluss:

1. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt, der Erlass der Satzung wird beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Windach, den 10. März 2010

Loy
1. Bürgermeister